

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE ORTSBEIRÄTE DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 und § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 2), sowie gemäß § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat diese am 08. Juni 2001 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

**§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung,
Schriftführung (§ 82 Abs. 5 und 6 HGO)**

- (1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ortsvorstehers.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und ein Mitglied des Ortsbeirates zu dessen Stellvertretung. Ferner wählt er den Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates (§ 82 Abs. 3 HGO)

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht

er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.
- (4) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3 Aufgaben des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen (§ 82 Abs. 6 i.V. m. § 58 Abs. 1 bis 3 und 5 HGO)

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 4 Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates (§ 82 Abs. 6 i.V.m. § 56 Abs. 1 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden an und legen diesem die Gründe dar.
- (2) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.

- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, sowie der Stadtverordnetenvorsteher, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Beschlußfähigkeit (§ 82 Abs. 6 i.V.m. § 53 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis der Vorsitzende auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren (§ 82 Abs. 6 i.V.m. § 58 Abs. 4 und § 52 HGO)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Ist er verhindert, so ist der Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (3) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 8 Sachruf, Wortentzug

- (1) Der Vorsitzende soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 9 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß (§ 82 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 5 S. 2 HGO)

- (1) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen.

Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 10 Niederschrift (§ 82 Abs. 6 i.V.m. § 61 HGO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer Nr. 3, zur Einsicht für die Mitglieder und die sonstigen nach Abs. 4 einwendungsberechtigten Personen offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 11 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften (§ 82 Abs. 6 HGO)

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, soweit dem diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 12 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Es hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollen auf Beschluß eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachberater an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Büro der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 29. Januar 1973 außer Kraft.

Homberg (Efze),
den 11. Juni 2001

Heinz Marx,
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung